

Rettungsfähigkeit von Lehrkräften im Schwimmen

Manfred Reuter, RP Karlsruhe

In letzter Zeit verweigern verschiedene Bäderbetriebe und Betriebsleiter den Zutritt von Lehrkräften zu Bädern, wenn sie keinen gültigen Nachweis der Rettungsfähigkeit in Form des RS-Abzeichens Silber oder einer Teilnehmerbescheinigung einer Fortbildungsmaßnahme im Bereich der Rettungsfähigkeit vorlegen können. Darüber hinaus fordern einige Bäderbetriebe/Betriebsleiter die Lehrkräfte auf, eine kombinierte Rettungsübung an der tiefsten Stelle des Schwimmbades durchzuführen, um sich selbst davon zu überzeugen, dass die Lehrkräfte in „ihrem Schwimmbad“ rettungsfähig sind. Hierbei beruft sich der Betriebsleiter auf die „Organisationshaftung“. Diese fordert, nach Aussage der Betriebsleiter, eine stichprobenartige Überprüfung jener Personen, die einen eigenverantwortlichen Schwimmbetrieb durchführen.

Da Anfragen in diesem Kontext immer häufiger von Schulen an das RP gerichtet wurden, baten wir das Kultusministerium um Klärung und erhielten mit Schreiben vom 1.12.2015 (H.P. Haag) folgende Antwort, auf das Sie gegebenenfalls bei der Korrespondenz mit dem Schulträger bzw. dem Bäderbetrieb Bezug nehmen können:

Dieses Vorgehen entspricht nicht der Rechtsauffassung des Kultusministeriums, nach der die Aufsicht im Schwimmunterricht von der Schule eigenständig zu regeln ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) tragen die Kommunen als Schulträger die sächlichen Schulkosten.

Das Land stellt das entsprechend aus- und fortgebildete Personal für den Unterricht.

Für den Schwimmunterricht bedeutet das, dass die Verantwortung für den Unterricht, also für die Aufsicht über die Schüler und die Wasseraufsicht allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft obliegt. Den Betreiber treffen lediglich die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit des Bades.

In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 07.06.1984 - 11 S 2127/81) zu der Problematik ausgeführt:

„In keinem Falle ist der Schulträger als solcher durch diese Vorschrift gehalten, „Bedienstete“ zu bestellen, die während des Schulschwimmunterrichts Aufsichtsfunktionen übernehmen. Denn die Beaufsichtigung der Schüler im Rahmen des Schulunterrichts ist - wie ausgeführt - allein Sache des Lehrers und die Bestellung der Lehrer ist nach § 38 I BadWürttSchulG ausschließlich Sache des Landes.“

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat in seinem Hinweis zur „Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht sowie beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen“ vom 4. April 2006 klar geregelt, welche Qualifikationen eine im Schwimmunterricht eingesetzte Lehrkraft besitzen muss.

Nach dem derzeitigen Stand der Ausbildungsordnungen müssen alle Lehrkräfte mit einer Ausbildung für das Fach Sport bei der Einstellung in den Schuldienst einen Nachweis der Rettungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber oder Gold erbringen. Lehrkräfte ohne betreffenden Nachweis müssen einen solchen erwerben, bevor sie mit Schwimmunterricht beauftragt werden. Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung des Schwimmunterrichts grundsätzlich nur Lehrkräfte betraut, die einen entsprechenden Nachweis erbringen können und über die notwendigen methodisch-didaktischen Kompetenzen für einen qualifizierten Schwimmunterricht verfügen.

Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, sind grundsätzlich verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig sind. Es obliegt der Eigenverantwortung der Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung, ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Die Rechtsauffassung des Kultusministeriums wird von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB)

ausdrücklich gestützt. Sie erläutert, dass **die jeweiligen Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer „letztendlich die entscheidende Rechtsgrundlage“ für die Aufsicht beim Schwimmunterricht darstellt.** Nach Ansicht der DGfDB (Geschäftsführung) besteht deshalb keine rechtliche Grundlage für die oben dargestellte Vorgehensweise der Bäderbetreiber.